

kreis des Senats die Verbindung zwischen Kaiserreich und römischer Kommune vorstellte. Ausdrücklich wird festgehalten, daß der Senat mit genau jener Zielsetzung wiedereingesetzt worden sei, das Reich in seinen alten Zustand zurückzuführen, so wie er unter Konstantin und Justinian geherrscht habe, und daß dabei die Feinde des Reiches größtenteils zertreten worden seien²⁴. Ebenso deutlich, wenn auch fast schon en passant in einer Nebensatzkonstruktion, wird betont, daß diese beiden Herrscher aus vergangenen Tagen „die ganze Welt mittels der Kraft des Senats und des Volks von Rom in ihren Händen hielten“²⁵. Nach dieser Äußerung hätten also die Römer zu Zeiten des antiken Imperiums dem Kaiser seine Macht verliehen, und daran soll nun angeknüpft werden. Es ist gut vorstellbar, daß hier wenigstens eine indirekte Anspielung auf die Lex regia vorliegt, wie sie seit der Spätantike an mehreren Stellen im römischen Recht Justinians formuliert war. Unter Berufung auf ein altes, angeblich königliches Gesetz und zunächst beschränkt auf den Bereich der Legislative, ist dort festgelegt, daß alles Recht und alle Gewalt des römischen Volkes auf die kaiserliche Gewalt übertragen worden seien. Auf diesen Grundsatz des römischen Rechts dürften sich die Römer nun bezogen haben, wenn auch die Lex regia in ihrem Schreiben an den Kaiser nicht unmittelbar zitiert wird²⁶. Die Römer machen den Kaiser. Das wollte man dem Staufer Konrad III. mitteilen.

tinuität und Wandel in der staufischen Außenpolitik 1148 bis 1155, *Römische historische Mitteilungen* 42 (2000) S. 213–244, hier S. 218 f. mit Anm. 25.

24) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 332 f. BENSON, *Political Renovatio* (wie Anm. 16) S. 342, stellt fest, daß sich die Römer hier nicht auf Augustus oder einen anderen heidnischen Kaiser berufen hätten, sondern auf Konstantin, dessen Herrschaft für sie wohl den Höhepunkt in der Geschichte des Römischen Reiches bedeutet habe und der vielleicht auch als Architekt der Bekehrung des Reiches zum Christentum angesehen worden sei, sowie auf Justinian als großen Gesetzgeber; das christliche Römische Reich zwischen dem 4. und 6. Jh. sei für sie Vorbild und Modell gewesen. Ähnlich bereits DUPRÉ THESEIDER, *Idea* (wie Anm. 16) S. 124 f. Vgl. auch KOCH, *Auf dem Wege* (wie Anm. 16) S. 202.

25) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 332: ... *qui totum orbem vigore senatus et populi Romani suis tenuerunt manibus*.

26) Allgemein zur Lex regia vgl. hier nur Armin WOLF, *Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten*, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte 1: Mittelalter (1100–1500)*. Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, hg. v. Helmut COING (1973) S. 517–800, hier S. 528 ff. Zu ihrer Anwendung durch die frühe römische Kommune, vornehmlich anhand des Wezel-Briefes von 1152 (vgl. im folgenden), vgl. BENSON, *Political Renovatio* (wie Anm. 16) S. 355 ff. Ebd. S. 356 Anm. 82 Angabe der betreffenden